

IZG-Antrag vom 30. Januar und 1. März 2020:

Nach § 3 IZG-SH bitte ich um Zugang zu den folgenden bei der Staatskanzlei vorhandenen Informationen:

1. Das Datum und das Aktenzeichen der Anfrage der Staatskanzlei S-H

an die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Berlin und an die Städte Hamburg und Bremen,

ob sie mit einer Bekanntgabe der Information an mich einverstanden sind, ob es eine Dokumentation in Textform für den Inhalt der Sitzung der Länder in 2018 mit dem Justizariat des SWR gibt, auf der es die Länder darüber informierte, dass ein vollautomatisierter Erlass von Bescheiden durch die Landesrundfunkanstalten erfolgt.

2. Das Datum, das Aktenzeichen und der Tag des Eingangs bei der Staatskanzlei S-H der jeweiligen Mitteilung

der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Berlin und an die Städte Hamburg und Bremen,

an die Staatskanzlei S-H

dass sie nicht damit einverstanden sind, dass mir die Information bekannt gegeben wird, ob es bzgl. des Inhalts der Sitzung der Länder in 2018 mit dem Justizariat des SWR, auf der es die Länder darüber informierte, dass ein vollautomatisierter Erlass von Bescheiden durch die Landesrundfunkanstalten erfolgt, eine Dokumentation in Textform gibt.

Antwort der StK vom 2. März 2020:

Vielen Dank für Ihre Schreiben vom 30.01.2020 und 01.03.2020, in welchen Sie gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) um Auskunft darüber bitten, an welchem Datum und mit welchem Aktenzeichen die schleswig-holsteinische Staatskanzlei bei den anderen Ländern um Einverständnis gebeten hat, die von Ihnen mit den Schreiben vom 19.12.2019, 19.01.2020 und 28.01.2020 erbetenen Informationen, weitergeben zu dürfen und an welchem Datum und mit welchem Aktenzeichen die anderen Länder dieses Einverständnis nicht erteilt haben.

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass die Rundfunkreferentinnen und Rundfunkreferenten der Länder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen haben, etwaige Informationen, wie die von Ihnen erbetenen, aus den Gründen, die ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, nicht weiterzugeben. Bestätigt wurde dies zuletzt auf einer

gemeinsamen Sitzung aller Länder am 14.01.2020. Protokollarisch festgehalten wurde dies jedoch nicht.

Weiterhin ergibt sich das genaue Abwägen darüber, welche Auskünfte die Länder im Rahmen Ihrer Informationszugangs- oder Informationsfreiheitsgesetze erteilen daraus, wie gewichtig die Informationen für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der Länder ist. Das Weiterleiten protokollarischer Auszüge auf Fachebene, bei denen das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, stört die Verhandlungsbasis, auf deren Grundlage die Länder bereits seit Jahren vertrauensvoll zusammenarbeiten. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 IZG-SH bestätigt dieses Verfahren.